

G e b ü h r e n s a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Bensheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 45) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 10. Mai 2007 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühren,
- b) das Verpflegungsgeld,
- c) die Frühstückspauschale und
- d) das Snackgeld

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

- (2) Die Öffnungszeiten werden in den Einrichtungen nach Bedarf von der Betriebsleitung festgelegt.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (4) Die gewünschte Betreuungsform muss für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 01. Februar eines Jahres, gebucht werden.

- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (6) Die Frühstückspauschale und das Snackgeld stellen die Leistungen des Frühstücksbuffets und des Nachmittagssnacks in den Einrichtungen sicher, die dieses Angebot machen.
- (7) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Frühstückspauschale und das Snackgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Krippe / altersgemischte Gruppe

Die Betreuungszeiten und Gebühren für das 1. Kind in den städtischen Einrichtungen:

a) Kinder in Krippen (1 bis 2 Jahre)

	Betreuungszeit	Gebühr - 5 Tage
Modul 1	7.30 bis 12.30 Uhr	225,00 € / Monat
Modul 2	12.30 bis 14.30 Uhr	90,00 € / Monat
Modul 3	14.30 bis 16.00 Uhr	67,50 € / Monat

b) Kinder in altersgemischten Gruppen (2 Jahre)

	Betreuungszeit	Gebühr - 5 Tage
Modul 1	7.30 bis 12.30 Uhr	205,00 € / Monat
Modul 2	12.30 bis 14.30 Uhr	82,00 € / Monat
Modul 3	14.30 bis 16.00 Uhr	61,50 € / Monat

- c) Es können je nach Öffnungszeit der Einrichtung weitere Einheiten im Früh- bzw. Spätdienst von je 30 Minuten gebucht werden. Für jede Einheit werden 30 €/Monat erhoben.

(2) Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)

Die Betreuungszeiten und Gebühren für jedes Kind in den städtischen Einrichtungen:

	Betreuungszeit	Gebühr - 5 Tage
Modul 1	7.30 bis 12.30 Uhr	175,00 € / Monat
Modul 2	12.30 bis 14.30 Uhr	70,00 € / Monat
Modul 3	14.30 bis 16.00 Uhr	52,50 € / Monat

(3) Kinderhort (Grundschul Kinder)

- a) Für die Benutzung eines Kinderhortes sind für das 1. Kind zu entrichten:
Nutzungszeiten an 5 Tagen und Gebühren:
von 8.30 bis 16.30 Uhr 160,00 €
- b) Teilzeitplätze werden angeboten und betragen
2-Tagesplatz 70,00 €
3-Tagesplatz 100,00 €
- c) Zukauf Ferienbetreuung von 7.30 - 8.30 Uhr jährliche Pauschale 60 €.

(4) Pakt für den Nachmittag

- Für die Benutzung des Betreuungs- und Bildungsangebotes sind für das 1. Kind zu entrichten:
von 7.30 bis 15.00 Uhr 120,00 € / Monat
von 7.30 bis 17.00 Uhr 162,00 € / Monat

(5) Geschwisterermäßigung

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte, in einer Schulkindeinrichtung oder von einer Tagespflegeperson betreut, wird die Gebühr für das zweite Kind um 45 € und für jedes weitere Kind um 90 € reduziert. Sind beide Kinder in einer Kinderkrippe, wird die Gebühr für das zweite Kind um 90 € reduziert.

Erfolgt gemäß § 6 dieser Satzung eine Gebührenfreistellung, entfällt die Geschwisterkindermäßigung für Kinder über 3 Jahre.

(6) Ferienbetreuung

Wird eine Betreuung in den Kindertagesstätten während der Schließzeiten gewünscht, werden zusätzlich zu der Betreuungsgebühr pro Woche 40 € berechnet. Die Betreuung erfolgt in einer in dieser Zeit geöffneten Einrichtung. Im Kinderhort können die Teilzeitplätze in den Ferien auf volle Wochen erweitert werden. Die zusätzliche Gebühr beträgt bei
2-Tagesplätzen 30 € / Woche
3-Tagesplätzen 25 € / Woche

§ 3**Verpflegungsentgelt, Frühstückspauschale, Snackgeld**

Das Verpflegungsentgelt, die Frühstückspauschale und das Snackgeld werden von der Betriebskommission des Eigenbetriebs Kinderbetreuung Bensheim festgelegt und sind - mit Ausnahme des Verpflegungsentgelts - am 15. eines jeden Monats fällig. Das Verpflegungsentgelt ist am 15. des Folgemonats fällig.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme für den vollen Monat. Sie erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr, das Frühstücksgeld und das Verpflegungsgeld des Vormonats, werden am 15. eines jeden Monats fällig und sind an die Stadtkasse zu überweisen bzw. werden abgebucht sofern Abbuchungsermächtigungen vorliegen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte/Kinderhort über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Gebührenfreistellung für Kinder im Kindergartenalter

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Bensheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Die Freistellungszeiten werden zunächst auf das Modul 1 angerechnet. Soweit darüber hinaus Freistellungszeiten vorhanden sind, werden diese anteilig auf das Modul 2 angerechnet. Sofern Modul 2 nicht gebucht wird, kann die Freistellungszeit auf die Frühbetreuung angerechnet werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 03.09.1992, sowie deren Nachträge vom

16.12.1993, 14.12.1995, 11.07.1996, 18.12.1997, 19.12.1999, 18.05.2000, 2.11.2000,
1.11.2001, 13.12.2001, 01.04.2004, 21.12.2006 gemäß § 3 Abs. 2 Hess. KAG aus-
drücklich ersetzt.

Bensheim, den 14.05.2007

Magistrat
der Stadt Bensheim

Schimpf
Stadtrat

I. Grundsatzung

beschlossen am 10.05.2007
veröffentlicht am 18.05.2007 BA
in Kraft getreten 01.08.2007

II. Nachträge

1. Nachtrag
beschlossen am 09.06.2011
veröffentlicht am 24.06.2011 BA
in Kraft getreten am 01.08.2011
geändert wurden § 2 und § 3
2. Nachtrag
beschlossen am 02.05.2013
veröffentlicht am 07.05.2013 BA
in Kraft getreten am 01.08.2013
geändert wurde § 2
3. Nachtrag
beschlossen am 29.06.2017
veröffentlicht am 07.07.2017 BA
in Kraft getreten am 01.08.2017
geändert wurde § 2

4. Nachtrag

beschlossen am 14.12.2017
veröffentlicht am 19.12.2017 BA
in Kraft getreten am 01.01.2018
geändert wurde § 1, 2 und 3

5. Nachtrag

beschlossen am 14.12.2017
veröffentlicht am 04.01.2018 BA
in Kraft getreten am 01.08.2018
geändert wurde § 2 und 6

6. Nachtrag

beschlossen am 21.06.2018
veröffentlicht am 25.06.2018 BA
in Kraft getreten am 01.08.2018
geändert wurde § 2

7. Nachtrag

beschlossen am 02.06.2022
veröffentlicht am 08.06.2022 BA
in Kraft getreten am 01.08.2022
geändert wurde § 1 und 2